



## **Satzung des Vereins Bürgergemeinschaft Siegburg-Brückberg e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsform des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Siegburg-Brückberg e.V.“.

Der Verein hat nach Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, e. V.

### **§ 2**

#### **Sitz des Vereins**

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Siegburg.

### **§ 3**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
1. Aufbau und Pflege der generationsübergreifenden Gemeinschaft auf dem Brückberg
  2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen die den Zusammenhalt auf dem Brückberg fördern, z. B. Durchführung eines Weihnachtsmarktes, Veranstaltung eines Stadtteilstlohmarmtes, Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten von Jung und Alt auf dem Brückberg,
  3. Förderung der Altenhilfe, z. B. durch Durchführung von Seniorennachmittagen und -fahrten,
  4. Förderung der Jugendarbeit auf dem Brückberg,
  5. Förderung der Heimatpflege durch Informationsveranstaltungen und Besichtigungen,

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Bürgergemeinschaft ist in jeder Hinsicht neutral, insbesondere politisch und konfessionell.
- (5) Zur Verwirklichung der Ziele kann der Verein mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen zusammenarbeiten.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erhält ein Mitglied das Stimmrecht und mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist ein Mitglied wählbar.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung bzw. mit dem gewünschten Aufnahmetag.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, in gleicher Weise an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und auf Mitgliederversammlungen des Vereins Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 der Satzung erfüllen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seinen Zielen schaden könnte.
- (4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Verein unabhängig

von parteipolitischen Interessen aus. Persönliche Parteizugehörigkeiten bleiben unberührt, dürfen jedoch die Vereinsarbeit nicht beeinflussen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres zu erklären. Die Kündigung muss dem Vorstand bis spätestens zum 01.10. eines jeden Jahres zugegangen sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegen den Verein. Ausstehende Vereinsbeiträge sind bis zum Ausscheiden zu entrichten.

## **§ 7**

### **Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss aus dem Verein ist auch möglich, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 8**

### **Ehrentitel**

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglied, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 9**

### **Beiträge**

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Beitrag, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren

abgebucht. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Es findet einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung einer Tagesordnung, Ort und Uhrzeit ein. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand zu Beginn eines jeden Jahres festzulegen. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu vier Wochen vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen an den Vorstand zu richten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme eines Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
  - Beschlüsse über eingegangene Anträge
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
  - Festsetzung der Höhe und Zahlungsweise des Beitrags
  - Beschlussfassung über eine Aufwandsentschädigung des Vorstandes
  - Änderung der Satzung
  - Vergabe von Ehrentitel
  - Entscheidung über Beschwerden gem. § 7 Abs.2
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beschließt oder 20% der Mitglieder schriftlich die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung einzuberufen.

- (4) Der/die Schriftführer/in hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zwei Wochen vor der nächsten Versammlung vorzulegen ist.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
  - c) der/dem Kassierer/in,
  - d) der/dem stellvertretenden Kassierer/in,
  - e) der/dem Schriftführer/in,
  - f) der/dem stellvertretenden Schriftführer/in,
  - g) der/dem Öffentlichkeitsbeauftragten,
  - h) bis zu fünf Beisitzer/innen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus erfolgt eine Nachwahl in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich ggfls. bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Die in § 12 a-c genannten Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 200 € (incl. Steuern) hat die/der 1. Vorsitzende/r oder die/der 2. Vorsitzende/r alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 12 a-c
- (2) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vertritt sie/er den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse umgesetzt werden.

- (3) Die/der 1. Vorsitzende und die /der 2.Vorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Er ist ferner für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (5) Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zu allen Sitzungen der Organe kann per Post oder in elektronischer Form erfolgen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14**

### **Haftung**

- (1) Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (3) Ist ein Mitglied des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, können nach einer von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließenden Regelung erstattet werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

## **§ 15**

### **Beschlüsse und Abstimmungsverfahren**

- (1) Die Organe und sonstige Gremien des Vereins sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Frist- und formgerecht eingeladene ordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:
  - a) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas Anderes beschlossen wird.
  - b) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind nachträglich der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben

## **§ 16**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins und geben dazu der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht ab. Bei Ausscheiden des/der Kassierers/in erfolgt eine Kassenprüfung. Die Mitgliedschaft der Kassenprüfer im Vorstand ist nicht zulässig.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und diese mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Gleichzeitig wird eine Person zur Abwicklung des Vereinsvermögens bestellt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle und soziale Zwecke im Stadtteil Siegburg-Brückberg zu verwenden hat

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der/die 1. Vorsitzende oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes beauftragt, die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt sofort mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2026**